

Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz

Wir veröffentlichen an dieser Stelle die für das Opus Dei weltweit geltenden Leitlinien des Prälaten sowie die vom Regionalvikar in Kraft gesetzte Verfahrensordnung der Prälatur Opus Dei in der Schweiz. Letztere sind abgestimmt auf die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz [1] und auf das geltende staatliche Gesetz. Ebenso sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen aufgeführt, an die man sich in

Fragen des Minderjährigenschutzes wenden kann.

18.11.2021

Inhalt:

Leitlinien des Prälaten

Verfahrensordnung für die Untersuchungen bei Anschuldigungen wegen sexuellen Übergriffs auf Minderjährige gegen Gläubige der Prälatur Opus Dei in der Schweiz

Informationen und Kontakt

Leitlinien des Prälaten

Am 22. Februar 2020 hat der Prälat des Opus Dei Leitlinien in Kraft gesetzt, die für die gesamte Prälatur verbindlich sind. Sie wenden die vom Papst erlassenen Normen in dieser Materie auf die pastorale

Realität des Opus Dei an,
insbesondere die Linee guida per la
protezione dei minori e delle persone
vulnerabili vom 26. März 2019 und
das Motu proprio Vos estis lux mundi
vom 7. Mai 2019.

Die in diesen Leitlinien enthaltenen
Massnahmen und Verfahren wollen
ein Umfeld schaffen, in dem die
Rechte und Bedürfnisse von
Minderjährigen und
schutzbedürftigen Personen geachtet
werden. In allen Aktivitäten, die im
Rahmen des Apostolats der Prälatur
stattfinden, soll auf diese Weise der
Gefahr von Misshandlung und
sexueller Ausbeutung vorgebeugt
werden. Die Bestimmungen der
Leitlinien betreffen somit alle
Gläubigen des Opus Dei (Priester,
Diakone und Laien), aber auch die
sonstigen Personen, die auf die eine
oder andere Weise an ihren
apostolischen und christlichen
Bildungsinitiativen mitwirken.

Die Jugendeinrichtungen, in denen das Opus Dei die Verantwortung für die christliche Bildung übernimmt, müssen ihre Mitarbeitenden auf ein Präventionskonzept verpflichten, das die Anforderungen der Leitlinien des Prälaten erfüllt.

Verfahrensordnung für die Behandlung von Beschwerden in der Region Schweiz

Am 6. Juli 2021 genehmigte der Regionalvikar des Opus Dei in der Schweiz eine überarbeitete Fassung der Verfahrensordnung zur Untersuchung von Beschwerden und anderen Informationen über den Missbrauch von Minderjährigen, der im Rahmen der Bildungsaktivitäten der Prälatur Opus Dei begangen worden sein soll. Dies erfolgte gemäss Artikel 27 der Leitlinien des Prälaten, den kirchlichen Normen und den staatlichen Gesetzen. Die neue Verfahrensordnung trat am 15.

Juli 2021 in Kraft. Sie gilt wie die Leitlinien für alle Personen, die in einer unter der Autorität des Regionalvikars stehenden Bildungsaktivität engagiert sind und eines Übergriffs in Ausübung dieser Funktion bezichtigt wurden.

Die Verfahrensordnung regelt das kirchliche Vorgehen - im Fall von angeschuldigten Klerikern - sowie die gesetzeskonforme Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden.

Gemäss den Bestimmungen der Verfahrensordnung wurde ein Fachgremium eingesetzt, das den Regionalvikar bei der Voruntersuchung von solchen Anschuldigungen zu beraten hat.

Informationen und Kontakt

Wer einen mutmasslichen Übergriff im Rahmen der Bildungsaktivitäten der Prälatur Opus Dei melden oder

sonstige Auskünfte in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes erhalten möchte, kann sich an die Ansprechperson wenden.

E-Mail: coord.ch@opusdei.org.

.....

[1] Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Höheren Ordensoberen in der Schweiz. Freiburg, März 2019 (4. Auflage).

.....

pdf | automatisch generiertes
Dokument von [https://dev.opusdei.org/
de-ch/article/richtlinien-zum-kinder-
und-jugendschutz/](https://dev.opusdei.org/de-ch/article/richtlinien-zum-kinder-und-jugendschutz/) (06.08.2025)